

7. September 2015

## Anästhesiologische Leistungen Kennzeichnung von Narkosen zur Zahnbehandlung bei Patienten mit geistiger Behinderung

Aufgrund einer Neuregelung in § 87 Abs. 2 Satz 5 SGB V dürfen seit 1. August 2015 im Verteilungsmaßstab keine Maßnahmen zur Begrenzung oder Minderung des Honorars für anästhesiologische Leistungen angewandt werden, die im Zusammenhang mit vertragszahnärztlichen Behandlungen von Patienten mit mangelnder Kooperationsfähigkeit bei geistiger Behinderung und/oder schwerer Dyskinesie notwendig sind (siehe Präambel zum Kapitel 5.1 Nr. 8 – zweiter Spiegelstrich).

Die Kennzeichnung der relevanten Behandlungsfälle erfolgt durch die **neue Ziffer 99889**. Sie kann durch den abrechnenden Anästhesisten **rückwirkend zum 1. August 2015** angesetzt werden.

**Hinweis:** Die Ziffer 99889 ist bisher noch nicht in den Stammdaten Ihres Abrechnungssystems enthalten. Um eine Abrechnung der Fälle ab dem 1. August 2015 zu ermöglichen, bitten wir Sie, die Ziffer 99889 für das Quartal 3/2015 persönlich in Ihre Stammdaten aufzunehmen. In den Datenlieferungen für das Quartal 4/2015 wird die Ziffer automatisch enthalten sein.

---

## Ambulante Operationen Anästhesien im Zusammenhang mit Leistungen der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Da wir zurzeit vermehrt Anfragen zur Abrechnung von Anästhesien im Bereich der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie erhalten, möchten wir Sie über den korrekten Abrechnungsweg informieren.

Gemäß den Allgemeinen Bestimmungen 6.3 EBM darf der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurg in einem einheitlichen Behandlungsfall entweder nur über die Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) oder nur über die Kassenärztliche Vereinigung (KV) abrechnen. Sofern der Abrechnungsweg über die KZV erfolgt, erbringt der Mund-Kiefer-Gesichtschirurg zahnärztliche Leistungen. In diesen Behandlungsfällen können vom Mund-Kiefer-Gesichtschirurg keine Leistungen aus den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) abgerechnet werden.

Gemäß Kapitel 31.5.3 Nr.1 des EBM können Anästhesisten nur dann anästhesiologische Leistungen nach Kapitel 31 abrechnen, wenn ein anderer Vertragsarzt Leistungen nach Kapitel 31.2 erbringt und berechnet. Rechnet der Mund-Kiefer-Gesichtschirurg ambulante Leistungen des Kapitels 31.2 über die KZV ab, liegt keine ambulante Operation nach Kapitel 31.2 EBM vor. Der Anästhesist kann folglich seine Leistungen nicht nach Kapitel 31.5.3 EBM abrechnen, sondern nur nach Kapitel 5 EBM.

**Für Fragen erreichen Sie unser Service-Team  
unter der Rufnummer 04551 883 883.**